## Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2363/20

Titel der Drucksache	
Abstimmung über den Ordnungsruf aus der Stadtratssitzung vom 11.11.2020 gem. § 15 Abs. 5 GeschO	
Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme öffentlich	
Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme da	arauf Bezug nehmen:
Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.
Stellungnahme § 15 Absatz 5 GeschO lautet: Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.  Ein solcher Antrag ist gestellt.  Ergänzend zur Stellungnahme wird der Auszug aus der Niederschrift des maßgeblichen Sitzungsteils beigefügt.	
Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:	
Anlagenverzeichnis - Auszug aus der Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2020	
gez. Schreeg	25.11.2020
Unterschrift Dezernatsleitung	Datum